

Übungsfall

In der Gemeinde X (Bezirk Freistadt, OÖ) liegt ein alter Bauernhof mit dem typischen Mühlviertler Steinbloßmauerwerk. Dieser Vierkanthof zählt aufgrund seines außerordentlich guten Zustands zu den wenigen noch beinahe original erhaltenen Bauwerken seiner Art. Aus diesem Grund wurde er 2000 durch Bescheid unter Denkmalschutz gestellt. Die Gemeinde X sorgte für die Erhaltung des Vierkanthofes und warb damit in den Tourismusprospekten. Da die finanzielle Lage der Gemeinde aber angespannt ist, beschloss der Gemeinderat nach langen Diskussionen, den Hof zu verkaufen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war die Überzeugung, dass der neue Besitzer den Hof ohnehin nicht „verschandeln“ könne, da dieser ja unter Denkmalschutz stehe.

Der Architekt Stefan S erwarb den Vierkanthof und möchte diesen nun umbauen, um ihn als ganzjährige Wohnung für sich und seine Familie zu nutzen. Im Wesentlichen plant er folgende Maßnahmen:

- die südliche Seite des Vierkanthofs soll abgerissen werden, damit der Innenhof und die Wohnräume mehr Licht erhalten;
- die alten Fenster sollen gegen Fenster der Marke XII ausgetauscht werden, da das Gebäude ansonsten aufgrund der enormen Wärmeverluste durch die schon desolaten alten Fenster nicht beheizbar wäre und Nässe eindringen könnte;
- die neben dem Vierkanthof stehende Scheune soll zur Gänze abgerissen werden, um mehr Platz zu schaffen.

S stellt am 22. Oktober 2009 an die zuständige Behörde den Antrag auf Bewilligung der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen für die oben angeführten Maßnahmen und legt entsprechende Pläne bei. In der Begründung führt S aus, dass diese Maßnahmen das Minimum darstellen, um das Gebäude wohnlich zu machen. Würden die Maßnahmen nicht genehmigt, müsste er den Vierkanthof wieder verkaufen.

Die zuständige Behörde leitet ein Ermittlungsverfahren ein:

Der Denkmalbeirat führt aus, dass die Bedeutung des Hofes gerade darin bestehe, dass er ein Vierkanter sei. Diese Besonderheit würde durch den Abriss einer Seite zur Gänze verloren gehen. Die geplanten Fenster würden sich sehr gut in das Gebäude integrieren und die Innenräume vor der drohenden Feuchtigkeit schützen.

Aus den behördlichen Akten geht hervor, dass nur der Vierkanthof, nicht aber die daneben stehende Scheune unter Denkmalschutz steht. Die besagte Scheune wurde nämlich erst vor rund 20 Jahren errichtet und ist unter künstlerischen, kulturellen und historischen Gesichtspunkten als lediglich durchschnittlich zu beurteilen.

Aufgabenstellung: Verfassen Sie mit heutigem Datum den Bescheid für die zuständige Behörde !

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

§ 1. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale“) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. [...] „Erhaltung“ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.

(3) [...]

(4) Das öffentliche Interesse an der Erhaltung im Sinne des Abs. 1 (Unterschutzstellung) wird wirksam kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2) oder durch Verordnung des Bundesdenkmalamtes (§ 2a) oder durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes (§ 3) oder durch Verordnung des Österreichischen Staatsarchivs (§ 25a). [...]

Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen Anzeige kleiner Reparaturarbeiten, Absicherungsarbeiten bei Gefahr

§ 4. (1) Bei Denkmalen, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Im Einzelnen gelten nachfolgende Regelungen:

1. Als Zerstörung eines Denkmals gilt dessen faktische Vernichtung und zwar auch dann, wenn noch einzelne Teile erhalten geblieben sind, deren Bedeutung jedoch nicht mehr derart ist, dass die Erhaltung der Reste weiterhin im öffentlichen Interesse gelegen wäre. [...]

(2) Unbedingt notwendige Absicherungsmaßnahmen, die bewilligungspflichtige Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes - jedoch bei gleichzeitiger Anzeige an dieses - getroffen werden.

Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen Denkmalschutzaufhebungsverfahren

§ 5. (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 2). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch [...] mit einem Antrag auf Bewilligung einer Veränderung entsprechende Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hierbei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise stattgeben. Werden Bewilligungen für Veränderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, so ist dieser Umstand besonders zu beachten.
[...]

(5) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung eines unbeweglichen Denkmals gemäß Abs. 1 ist - außer bei Gefahr im Verzug - der Denkmalbeirat (§ 15) zu hören. [...]

Rechtsmittel, aufschiebende Wirkung

§ 29. (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes sowie des Landeshauptmannes steht die Berufung an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu.

(2) [...]